

GEBÜHRENORDNUNG

Stand 30.05.2024

GEBÜHRENORDNUNG

des

1. SV PÖBNECK E.V.

- § 1 **Mitgliedsbeiträge**
- § 2 **Aufnahmebeiträge**
- § 3 **Aufwandsersatzung Bildungsveranstaltungen**
- § 4 **Trainer- und Übungsleiterbezuschussung**
- § 5 **Reisekostenerstattung**
- § 6 **Inkrafttreten**

() Der Einfachheit halber wird in der gesamten Gebührenordnung nur die männliche Form verwendet. Die weibliche und jedwede geschlechterneutrale Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.*

GEBÜHRENORDNUNG

Stand 30.05.2024

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Der 1.SV Pößneck erhebt zur Deckung seiner im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Beiträge werden einmal jährlich je nach Haushaltslage im März des betreffenden Jahres erhoben.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich durch Lastschriftinzug erhoben. Bei durch das Mitglied verursachten Rücklastschriften werden die Kosten der Rücklastschrift dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(3) Nach erfolgloser Mahnung können säumige Mitglieder, die um mehr als 1 Jahr im Zahlungsrückstand sind, aus dem Verein ausgeschlossen werden und verwirken damit grundsätzlich das Recht auf Wiedereintritt in den 1. SV Pößneck e.V. Über die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen zur Eintreibung offener Forderungen entscheidet das Präsidium.

(4) Vom Verein werden die Jahresbeiträge an den Landessportbund Thüringen und den zuständigen Kreissportbund abgeführt.

Vom Verein bzw. den eigenständigen Abteilungen werden die Jahresbeiträge an die Fachverbände abgeführt (siehe Finanzvereinbarungen mit den wirtschaftlich selbstständigen Abteilungen).

(5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(6) Die Jahresmitgliedsbeiträge betragen ab dem 1.1.2023

- Erwachsene 78 €
- Kinder + Jugendliche bis 18 Jahre 45€)*
auf Antrag kann dieser ermäßigte Beitrag auch nach Erreichen des 18. Lebensjahres gewährt werden, wenn Bescheinigungen für weiteren Schul-, Universitäts- oder Lehrbesuch vorgelegt werden. Dieser ermäßigte Beitrag endet mit dem Erreichen des 25. Lebensjahres. Die Antragsfrist ist der 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres.
- Familienbeitrag *) 78 € / Erw. + 22,50 € / Kind+Jugendlicher *)
(betr. ausschließlich Elternteile mit Mitgliedsstatus und deren Kinder/Jugendliche)
- Ruhende Mitgliedschaft (auf Antrag) 30 €
- Für die Abteilung Eltern-Kind-Sport gilt ein Sonderbeitrag für die teilnehmende Familie in Höhe von 78 €

(6) Mitglieder können in Fällen von wirtschaftlicher Notlage Anträge auf Stundung, Senkung oder anderweitige Erleichterungen der Beitragszahlung an das Präsidium stellen. Dieses entscheidet endgültig.

GEBÜHRENORDNUNG

Stand 30.05.2024

- a) Prüfungs- bzw. Lehrgangsgebühren
- b) Fahrtkosten gemäß dieser Ordnung
- c) Unterkunftskosten bis max. 40 € / Übernachtung ohne Verpflegung

(3) Vor Beginn einer unter (1) und (2) aufgeführten Ausbildungsmaßnahme ist zwischen dem Verein und dem Teilnehmer eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen (siehe Anlage).

§ 4 Trainer- und Übungsleiterbezuschussung

(1) Die Entschädigung der Trainer und Übungsleiter erfolgt auf der Grundlage der geleisteten Trainingseinheiten eines Trainingstages, die auf dem entsprechenden Formblatt nachzuweisen und durch den Abteilungsleiter zu bestätigen sind.

(Eine Trainingseinheit umfasst mind. 60 bis maximal 90 Minuten)

(2) Die Entschädigungshöchstgrenzen pro Trainingseinheit betragen:

- | | |
|---|------|
| a) Trainer und Übungsleiter mit gültiger Lizenz | 10 € |
| b) Trainer und Übungsleiter ohne gültige Lizenz | 4 € |

Es werden maximal 3 Trainingseinheiten pro Woche entschädigt.

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| c) Kursleiter mit gültiger Lizenz | 15 – 25 € |
|-----------------------------------|-----------|

(3) Für die Gültigkeit der Lizenzen ist der Übungsleiter/Trainer selbst verantwortlich. Die Abteilungsleiter kontrollieren die Gültigkeit eigenverantwortlich in ihren Abteilungen.

§ 5 Auslagenerstattung

(1) Die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des Vereins entstehenden Auslagen werden bezuschusst.

(2) Reisen gelten mit der Auftragserteilung durch das Präsidium des Vereins zur Durchführung der Reise als genehmigt. Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen und damit die Inanspruchnahme von Kilometergeld bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

(3) Die Nachweisführung und Abrechnung sind unter der Verwendung der entsprechenden Formulare vorzunehmen. Liegt die Abrechnung nicht formgerecht und termingemäß vor, erfolgt keine Erstattung und gewährte Vorschüsse müssen zurückgezahlt werden.

§ 6 Reisekostenerstattung

Für erforderliche Fahrten ist vorrangig der Vereinsbus zu benutzen.

GEBÜHRENORDNUNG

Stand 30.05.2024

Ist dies nicht möglich, können nach Genehmigung durch den zutreffenden Abteilungsleiter öffentliche Verkehrsmittel bzw. private Kraftfahrzeuge genutzt werden.

(1) Folgende Kosten werden vergütet:

Fahrgeld (dabei ist die kostengünstigste Variante zu wählen und auch die Möglichkeit von Gruppenreisen und Fahrgemeinschaften auszunutzen).

- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Fahrpreis nach Tarif)

- bei Benutzen privater Kraftfahrzeuge

für Reisen, jeweils kürzeste Entfernung

pro gefahrenen Kilometer 0,30 €

die Fahrkostenpauschale von 0,30 € wird nur für eine zusammenhängende Fahrt bis max. 300 km gewährt.

Damit sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

Übernachtung: Unterkunftskosten bis max. 40 € / Übernachtung ohne Verpflegung

(2) Interne Sanktionierung:

Wird der Vereinsbus trotz gültiger Vorbestellung nicht bis Donnerstag 13:00 Uhr der bestellten Woche abgesagt, erhebt das Präsidium eine Ausfallgebühr in Höhe von 75,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2.11.2017, der beschlossenen Aktualisierungen vom 24.05.2019 , vom 08.07.2022 sowie vom 30.05.2024 in Kraft.

Bestätigt _____ :